

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe
III A 32

Berlin, den 25.03.2025
9013-8318
Alexander.Palantoeken@senweb.berlin.de

2216

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

**Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen verbunden mit technischer Beratung zu
Fragestellungen bezüglich Sicherheitsanforderungen bei Errichtung und Umstellung von
Gashochdruck- und Wasserstoffleitungen im Land Berlin
und Zustimmung zu einer beabsichtigten Entnahme aus der Energiekostenrücklage**

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 14. Dezember 2023
Drucksache 19/1350 (A.20)

Ansätze: **Kapitel 1350** – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
– Energie, Digitalisierung und Innovation –

Titel 54010 - Dienstleistungen

Erl. Nr. 36 - Beratung zur technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen

abgelaufenes Haushaltsjahr:	2024	100.000 €
laufendes Haushaltsjahr:	2025	70.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres:	2024	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	2025	70.000,00 €
Aktuelles Ist (Stand 10.01.2025)		0,00 €

Kapitel 2910 - Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten

Titel 35923 – Entnahme aus der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich		
abgelaufenes Haushaltsjahr:	2024	350.000.000 €
laufendes Haushaltsjahr:	2025	462.050.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltjahres: 2024	359.982.355,98€	
Aktuelles Ist (Stand 01.02.2025)		0 €

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. [...]“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der beabsichtigten Aus- schreibung und Inanspruchnahme von rechtlicher und technischer Fachexpertise zu. Zu- gleich wird der Entnahme aus der Energiekostenrücklage zugestimmt.

Hierzu wird berichtet:

Gutachten und Beratungsdienstleistung

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe, Arbeitsgruppe III A 3) ist unter anderem direkt und indirekt an verschiedenen Genehmigungen von Energieleitungsprojekten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beteiligt. Je nach Art der Energieleitung können unterschiedliche Genehmigungsverfahren einschlägig sein. Im Rahmen von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren wird SenWiEnBe als Trägerin öffentlicher Belange einbezogen, in welchen Stellungnahmen zwecks effektiver Wahrnehmung der anvertrauten öffentlichen Belange abgegeben werden können. Daneben liegt bei SenWiEnBe die Fachaufsicht über die zuständige Planfeststellungsbehörde, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR). Ferner ist SenWiEnBe zuständige Behörde für Anzeigeverfahren gemäß Gashochdruckleitungsverordnung (GasHdRltgV, ggf. i.V.m. § 113c (EnWG) bei Errichtung, wesentlichen Änderungen, Erweiterungen und Umstellungen von Gashochdruck- und Wasserstoffleitungen. Im Übrigen ist bei SenWiEnBe die

Energieaufsichtsbehörde angesiedelt, die u.a. gemäß § 49 Abs. 5 EnWG für die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen im Einzelfall zwecks Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen zuständig ist, worunter auch Gas- und Wasserstoffleitungen fallen.

Der avisierte Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und der Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur bzw. die Umstellung von Leitungen auf Wasserstoff bringen verschiedene neue (sicherheits-)technische Fragestellungen mit sich, wie z.B. Materialkompatibilität, Sicherheitsstandards und Integration in bestehende Infrastrukturen. Bei sämtlichen o.g. Aufgaben der SenWiEnBe, besonders aber bei Anzeigeverfahren bei Errichtung, wesentlicher Änderung oder Erweiterung von Gashochdruck- und Wasserstoffleitungen mit einem Maximaldruck von mehr als 16 Bar und der Umstellung einer Leitung für den Transport von Erdgas auf den Transport von Wasserstoff, stellen sich besondere sicherheitstechnische Fragen, die einer rechtlichen und technischen Klärung bedürfen. Gas- und künftig Wasserstoffleitungen führen unweigerlich auch dicht an bebaute Gebiete heran. Die gesetzlichen (Genehmigungs-)Voraussetzungen und technischen Vorgaben sollen im Kontext der Berliner Besonderheiten, einem stark besiedelten Gebiet, betrachtet werden. Den rechtlich und technisch verzahnten komplexen Fragestellungen kann mit den vorhandenen Personalressourcen der SenWiEnBe nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit nachgegangen werden. Die Tragweite der gegenständlichen Materie macht es notwendig, externe Fachexpertise hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Anforderungen an Sicherheitskonzeptionen der Infrastrukturen in Anspruch zu nehmen. Ziel der Begutachtung ist es, das gesetzlich geforderte Sicherheitsniveau zu bestimmen. Die einschlägigen technischen Regelwerke statuieren abstrakte Vorgaben, die nicht sämtliche tatsächlichen Bezugspunkte berücksichtigen. Zudem wird das technische Regelwerk – insbesondere im Bereich Wasserstoff – kontinuierlich weiterentwickelt. Es soll daher untersucht werden, ob und welche Ermessensspielräume zur Verfügung stehen, um die Integrität und Sicherheit der Infrastruktur sowie der Bevölkerung Berlins bestmöglich zu gewährleisten.

Bei der zu vergebenen Leistung handelt es sich um rechtliche und technische Beratung, die eine gutachterliche Stellungnahme umfasst. Da hierbei die Auslegung gesetzlicher Regelungen und damit eine juristische Bewertung im Vordergrund steht, werden im Rahmen der Ausschreibung Rechtsanwaltskanzleien mit entsprechender Fachexpertise als Bieter adressiert. Die für die rechtliche Begutachtung erforderliche technische Analyse wird durch die Einbindung von Sachverständigen durch den Bieter sichergestellt.

Der Auftragswert für diese Beratungsleistung wird nach den Erfahrungswerten anderer Vergabeverfahren im hiesigen Referat Energie auf einen Bruttoauftragswert von rund 66.000 € geschätzt. Eine Zustimmung des Hauptausschusses ist daher erforderlich. Der geschätzte Auftragswert liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 GWB von aktuell 750.000 €.

Die zu vergebende Leistung ist eine freiberufliche Leistung und erfolgt nach § 50 UVgO gemäß Nr. 4.3 AV zu § 55 LHO durch Angebotsanfrage bei mindestens drei geeigneten Rechtsanwaltskanzleien.

Entnahme aus der Energiekostenrücklage

Derzeit ist die Erl. Nr. 36 noch mit einer Verfügungsbeschränkung versehen, da die Mittel aus der Energiekostenrücklage gegenfinanziert werden sollen.

Bei Titel 35923 im Kapitel 2910 ist folgende verbindliche Erläuterung enthalten: „Entnahmen aus der sowie an die Rücklage sind nur mit Zustimmung des Hauptausschusses im Abgeordnetenhaus von Berlin möglich (verbindliche Erläuterung) ...“. Die Inanspruchnahme von Mitteln in 2025 macht daher eine Hauptausschussvorlage auch bei den bereits im Einzelplan 13 veranschlagten Mitteln erforderlich.

Die Mittel werden im Titel 54010 des Kapitels 1350 bei der Erl. Nr. 36 bereitgestellt, die nicht von der qualifizierten Sperre der Anlage 9 des 3. Nachtragshaushaltsgesetzes 2024/2025 betroffen ist.

Franziska Giffey

.....
Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe